

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.374/0003-V/5/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG LLM EVA LECHNER

FRAU MAG BIRGIT HORVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • EVA.LECHNER@BKA.GV.AT

BIRGIT.HORVAT-WESENER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2679

+43 1 53115-2526

IHR ZEICHEN • BMG-21551/0001-II/A/5/2011

An das
Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Mit E-Mail: suchtmittel@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz von Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen. Dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat, um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs zu ermöglichen; im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich knapp vier Wochen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. I (Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG)):

Zu Art. I § 2 bis 4:

Die Regelungen über den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sind schwer verständlich und unklar. Die gemäß § 3 Abs. 2 durch Verordnung definierten chemischen Substanzklassen sollen gemäß § 3 Abs. 3 auch Substanzen erfassen, die keine psychoaktive Wirkung herbeiführen (Z 1) – und daher keine Neuen Psychoaktiven Substanzen sind – oder unter das SMG fallen (Z 2). Solche Substanzen würden nach der Definition des § 2 nicht in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes fallen. Es wird daher angeregt, die Regelung des Anwendungsbereiches in § 2 zu überarbeiten.

Die Ausweitung des in § 2 definierten Anwendungsbereiches durch § 3 Abs. 2 und 3 soll nach den Erläuterungen dazu führen, dass die gerichtlichen Strafbestimmungen des § 4 und die Einziehung nach § 5 auch auf die in § 3 Abs. 3 genannten – an sich nicht in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes fallenden – Substanzen anwendbar werden. Das soll allerdings nur für die in § 3 Abs. 3 Z 1 genannten Substanzen gelten, nicht jedoch für jene des § 3 Abs. 3 Z 2, deren Strafbarkeit sich weiter nach dem SMG richten soll. Letzteres kommt durch die Wendung „jedoch gilt „§ 2 Abs. 2“ im vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 Z 2 nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck. Überdies sollte im Straftatbestand des § 4 Abs. 1 nicht undifferenziert von „Neuen Psychoaktiven Substanzen“ die Rede sein, da auch Substanzen nach § 3 Abs. 3 Z 1 erfasst sind, die eben keine Neuen Psychoaktiven Substanzen sind.

Der Anwendungsbereich der Strafbestimmung des § 4 Abs. 1 (und der Einziehungsermächtigung des § 5 Abs. 1) müsste daher die folgenden beiden Gegenstandsumschreibungen erfassen:

- die gemäß § 3 Abs. 1 mit Verordnung bezeichneten Neuen Psychoaktiven Substanzen;
- die von einer gemäß § 3 Abs. 2 definierten chemischen Substanzklasse erfassten Substanzen, jedoch mit Ausnahme von Substanzen im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 2.

Die Wendung „jedoch gilt „§ 2 Abs. 2“ in § 3 Abs. 3 Z 2 könnte entfallen.

Zu Art. I § 5:

Das Verhältnis des vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 zu § 26 StGB ist unklar: Nach den Erläuterungen soll durch das Wort „auch“ zum Ausdruck gebracht werden, dass im Anwendungsbereich des § 26 StGB dieser, insbesondere dessen Abs. 3, anzuwenden ist. Das ergibt sich allerdings nicht mit hinreichender Deutlichkeit aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext und sollte ausdrücklich angeordnet werden.

Nach den Erläuterungen sieht § 5 die Einziehung von Substanzen und Zubereitungen vor, „die Gegenstand einer Tathandlung nach diesem Bundesgesetz bilden“. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext setzt die Einziehung allerdings das Vorliegen einer nach § 4 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung (Erzeugen, Einführen, Ausführen, Anbieten, Überlassen oder Verschaffen mit einem näher bezeichneten Vorsatz) gerade nicht voraus, sondern stellt lediglich darauf ab, dass eine Substanz mit Verordnung gemäß § 3 (Abs. 1) bezeichnet oder von einer gemäß § 3 (Abs. 2) definierten chemischen Substanzklasse umfasst ist. Damit wäre im Ergebnis eine Einziehung losgelöst von einer Tathandlung (zB beim bloßen Besitz einer solchen Substanz), bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, zulässig. Ohne Tathandlung liegt es aber in der Natur der Sache, dass „keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 verfolgt oder verurteilt werden kann“. In diesem Fall gibt es wohl auch keinen „Ankläger“ (§ 5 Abs. 2) im Sinne der StPO, weshalb unklar ist, wer den Antrag auf Einziehung zu stellen hat. Vor diesem Hintergrund sollte klar gestellt werden, wie sich § 5 zu § 26 StGB verhält. Als Vorbild könnte die Regelung über die Einziehung in § 83 Abs. 1 bis 3 LMSVG dienen.

Zu Art. I § 6:

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, zu welchem konkreten Zweck und vor allem welche Daten bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen übermittelt werden sollen. In den Erläuterungen könnte zusätzlich beispielhaft aufgezählt werden, an welche konkreten Daten bei der vorliegenden Übermittlungsbestimmung gedacht ist. Es sollten weiters in den Erläuterungen Ausführungen zu den gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 bei der Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, erforderlichen angemessenen Garantien ergänzt werden.

Zu Art. I § 7:

Sofern die Aufgaben nach Abs.1 Z 1 bis 3 nicht hoheitlicher Natur sind, ist eine Übertragung auf Private verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Es wird angeregt zu prüfen, ob sich die Möglichkeit der Errichtung eines „Fachbeirates“ nicht bereits aus dem Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl. I Nr. 132/2006, ergibt (vgl. dessen § 13).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist.

Zu Art. I (Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG)):

Zu Art. I § 1:

In Z 1 hat das Wort „nach“ zu entfallen. Hinsichtlich der im Entwurf zitierten völkerrechtlichen Abkommen wird folgende Zitierweise vorgeschlagen:

„...Einziges Suchtgiftkonvention 1961, in der Fassung des Protokolls, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 geändert wird, BGBl. Nr. 531/1978, oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen, BGBl. III Nr. 148/1997, in der Fassung der Berichtigung, BGBl. III Nr. 141/1998, ...“

Zu Art. I § 2:

Da der Begriff „Wesen“ zur Beschreibung von Kompetenztatbeständen verwendet wird, das B-VG aber keine Kompetenztatbestände „Arzneimittelwesen“, „Apothekenwesen“ oder „Arzneimittelleinfuhrwesen“ kennt, sollte diese Bezeichnung vermieden werden. Stattdessen könnte von „arzneimittel-, apotheken- oder arzneiwareneinfuhrrechtlichen Vorschriften“ die Rede sein.

Zu Art. I § 3:

Voraussetzung der Bezeichnung von Neuen Psychoaktiven Substanzen mit Verordnung ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, dass bei ihrer Anwendung im oder am menschlichen Körper eine Gesundheitsgefahr besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann; die Wortfolge „zur Vorbeugung vor Gesundheitsgefahren im Fall ihrer Anwendung am oder im menschlichen Körper“ im Einleitungssatz des § 3 Abs. 1 kann daher entfallen.

Da die Z 1 und 2 des § 3 Abs. 3 keine „Umstände“ beschreiben, sollte der Einleitungssatz umformuliert werden.

Zu Art. I § 6:

Rechtsvorschriften sind mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren („Arzneimittelgesetz, BGBI. Nr. 185/1983“, LRL 131 ff).

Zu Art. I § 9:

Bereits aus Gründen der Rechtsklarheit sollte eine Inkrafttretensbestimmung in den Normtext aufgenommen werden. Ohne eine solche Bestimmung würde auch die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ins Leere laufen. Sollte eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden, könnte Abs. 2 – in Anlehnung an Art. 150 Abs. 2 B-VG – wie folgt lauten:

„(2) Die Durchführungsverordnung gemäß § 3 darf bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.“

Zu Art. II (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Es sollte ebenfalls eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden.

IV. Zum Vorblatt

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher grundsätzlich nur eine Seite, keinesfalls jedoch mehr als zwei Seiten umfassen (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007 [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Das Vorblatt sowie der allgemeine und besondere Teil der Erläuterungen sollten sprachlich und grammatikalisch überarbeitet werden. Bloße Stichwortkonstruktionen wären zu vermeiden (vgl. zB den Abschnitt „Ziel“, wo es lautet „Flankierende „Markt“beobachtung. Optiminerung der Informationsgrundlagen für die Prävention.“).

Unter „**Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. Punkt 7 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-

V/2/2007 [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt keine zur Zielerreichung geeignete Alternative dar und ist daher auch nicht im Vorblatt anzuführen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten. Die Aussage, dass ein Regelungsvorhaben an einen EU-Rechtsakt „(an)knüpft“, ist unklar. Dass das Regelungsvorhaben „im Übrigen (...) keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union (berührt)“, ist bereits vor dem Hintergrund unzutreffend, dass gemäß § 4 Abs. 1 das Einführen und Ausführen von verordnungsmäßig bestimmten Neuen Psychoaktiven Substanzen von den Straftatbeständen erfasst wird, wodurch die geplante Regelung zumindest im Anwendungsbereich des EU-Rechts (etwa der Warenverkehrsfreiheit) liegt.

V. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. I (Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG)):

Zu Art. I § 6:

Am Beginn des letzten Satzes muss der Ausdruck „§ 5“ durch den Ausdruck „§ 6“ ersetzt werden.


Zu Art. II (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Die Überschrift im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte lauten: „Zu Art. II Z 1 (§ 8a Abs. 2 und 3):“ (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	O+3N/T4nLn/UotLHEEREkihLGntKCsQcE7L+NZc8z8+sOkBELxfdW/f7Kv0MHY9xAo1hSqnUN1UvDLTWmJRgYheXx8AeQtYJka4wBxbGmpBU88gG4ynjHUHxjVJRTIJuEmMKC4fOaRRHH45mIDInfxE6R9p56i+/NRNhOkgd564=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-24T07:18:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	